



Nr. e37-07-2025

31. Juli 2025

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung der Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung Wohnhaus (14 WE), Tiefgarage (11 Stellplätze); Außenanlagen incl. drei PKW-Stellplätze und 19 Fahrradstellplätze“

Löwenhainer Straße; Gemarkung Seidnitz, Flurstück 439/2, Gemarkung Tolkewitz, Flurstück 101/68

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 11.Juli 2025 eine Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/01715/21-VL01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Geltungsdauer der Baugenehmigung mit Aktenzeichen 63/5/BV/01715/21 für das Vorhaben:

Errichtung Wohnhaus (14 WE), Tiefgarage (11 Stellplätze); Außenanlagen incl. drei PKW-Stellplätze und 19 Fahrradstellplätze auf dem Grundstück: Löwenhainer Str.

Gemarkung Seidnitz, Flurstück 439/2, Gemarkung Tolkewitz, Flurstück 101/68
wird bis zum 08.04.2027 verlängert.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5020, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 78, empfohlen.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 31. Juli 2025

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes

